

# LER KiTa NRW

LER KiTa NRW e. V. • Dresdener Straße 4 • 44139 Dortmund

**Landeselternrat  
für Kindertageseinrichtungen  
in Nordrhein-Westfalen e. V.  
Dresdener Straße 4  
44139 Dortmund**

Ministerium für Generationen,  
Familie, Frauen und Integration des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf

Telefon (0 231) 125901  
E-Mail LERKiTaNRW@elternrat.de

Ihr Zeichen:  
311 – 6001.20

Dortmund, 17.04.2007  
Seite 1 von 1

## Entwurf des „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20.03.2007 übersende ich Ihnen als Anlage  
unsere schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Herzog  
- elektronischer Versand ohne Unterschrift -

Jürgen Herzog  
1. Vorsitzender

Landeselternrat für Kindertageseinrichtungen  
in Nordrhein-Westfalen e.V.  
Amtsgericht Düsseldorf – VR 8268  
1. Vorsitzender: Jürgen Herzog – Anschrift: siehe oben

<b>Bankverbindung</b>	
Sparkasse Bonn	
Bankleitzahl	380 500 00
Kontonummer	460 051 46

**Kinderbildungsgesetz – KiBiz**

**Anmerkungen**

**Artikel 1**

**"Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern  
(Kinderbildungsgesetz - KiBiz)"**

**Inhaltsübersicht**

Erstes Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Kindertagespflege
- § 5 Angebote für Schulkinder

Zweites Kapitel - Finanzielle Unterstützung

- Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen
- § 6 Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 7 Diskriminierungsverbot
- § 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 10 Gesundheitsvorsorge
- § 11 Fortbildung und Evaluierung
- § 12 Mitteilungspflichten und Datenschutz

Zweiter Abschnitt

- Förderung in Kindertageseinrichtungen
- § 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit, Sprachförderung
- § 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule
- § 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen
- § 16 Familienzentren

Dritter Abschnitt

- Förderung in Kindertagespflege
- § 17 Förderung in Kindertagespflege

Vierter Abschnitt

Finanzierung

## :: Stellungnahme des Landeselternrat für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

§ 19 Finanzierung der Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

§ 23 Elternbeiträge

§ 24 Investitionskostenförderung

Fünfter Abschnitt - Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25 Erprobungen

§ 26 Durchführungsvorschriften

§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

§ 28 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

### **§ 3 Aufgaben, Ziele, Inanspruchnahme**

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

(2) Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie die Beratung und Information der Eltern gehören zu den Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im ständigen Kontakt mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

(3) Die Eltern sollen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) oder die von ihm beauftragte Stelle sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege in Kenntnis setzen.

Eine **Bedarfsanzeige 6 Monate vor Inanspruchnahme** könnte eine ungemessene Einschränkung eines Rechtsanspruchs beinhalten, sofern aus der Nichtanzeige eine Ablehnung der Inanspruchnahme abgeleitet wird.

Es müssten entsprechende „Überkapazitäten“ zur Deckung eines unvorhergesehenen Bedarfs zur Verfügung stehen. Ansonsten würde das Kindeswohl gefährdet werden oder Eltern die Chance zum kurzfristigen Berufseinstieg genommen.

### **§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern**

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf

Der vorliegende Gesetzentwurf macht deutlich, dass die Mitwirkungsrechte der Eltern auf Einrichtungsebene im Ergebnis eingeschränkt werden sollen. Darüber hinaus ist erkennbar, dass frühere Überlegungen, die Elternmitwirkung zu stärken und den Regelungen im Bildungsbereich Schule anzupassen, nicht aufgegrif-

## :: Stellungnahme des Landeselternrat für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen e.V.

eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung wird zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger ein Elternbeirat eingerichtet. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger über alle die Einrichtung betreffenden wesentlichen Angelegenheiten informiert und angehört. Das Verfahren über Zusammensetzung, Wahl und Durchführung von Informations- und Anhörungsveranstaltungen regelt der Träger oder die Einrichtung gemeinsam mit den Eltern.

fen wurden.

Wir befürworten NICHT, dass an Stelle der drei Gremien „Elternversammlung“, „Elternrat“ und „Kindergartenrat“ der Elternbeirat treten soll. Ohne Elternversammlung ist eine eigenverantwortliche Mitwirkung der Eltern mit dem Träger der Einrichtung nicht möglich, da die Elternversammlung die unmittelbare Plattform des Informationsaustausches und der Diskussion darstellt. Des weiteren halten wir den Kindergartenrat für unverzichtbar, da er das einzige Medium ist, in dem die Basis (Eltern) gemeinsam mit Kindergartenleitung, Träger der Kita und den politischen Vertretern der Kommune in Kontakt steht.

Wahl, Mitwirkungsrechte und -pflichten des Elternrates, sowie sie in den §§ 5 – 8 des GTK formuliert sind, sollen unseres Erachtens landesrechtlich einheitlich geregelt bleiben und nicht, wie für den Elternbeirat geplant, vom Wohlwollen und der Gesinnung der Einrichtung und des örtlichen Trägers abhängig sein. Insofern bevorzugen wir die Beibehaltung des Elternrates.

Wir fordern dagegen, diese Mitwirkungsrechte über das bisher geltende GTK hinaus weiter auszubauen und zu stärken. Inhaltlich wird hierzu auf die Landtagsdrucksache 13/6590 vom 15.02.2005 hingewiesen und folgende Forderungen bekräftigt:

1. In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt kann eine Kreis- oder Stadtelternvertretung gebildet werden, die sich aus den Sprechern der jeweiligen Elternvertretungen in den Tageseinrichtungen zusammensetzt. Diese soll einen Vorstand wählen, der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche die Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören ist.
2. Die Kreis- oder Stadtelternvertretung ist in den jeweiligen Jugendhilfeausschuss einzubinden, damit dem Anhörungs- und In-

formationsrecht nicht ausschließlich formal entsprochen wird. Ihr ist ein Rederecht einzuräumen, die Möglichkeit der Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen ist sicherzustellen. Dies kann durch eine Erweiterung des § 5 Abs. 1 AG KJHG in der Form erfolgen, dass der Vorsitzende der jeweiligen Kreis- oder Stadtelternvertretung als weiteres beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses aufgenommen wird.

3. Aus den Kreis- oder Stadtelternvertretungen kann eine Landeselternvertretung hervorgehen, deren Vorstand von den zuständigen Ministerien über die Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten informiert und zu diesen gehört wird.

4. Die Landeselternvertretung soll im Bereich des Landesjugendamtes mitwirken können. Entsprechend der Regelung auf örtlicher Ebene (s. unter 2.) kann dies dadurch gewährleistet werden, dass der jeweilige Vertreter der Landeselternvertretung beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss wird.

5. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens für einrichtungsübergreifende Elterngremien sind durch Verordnung zu bestimmen.

Den Eltern muss eine tatsächliche Mitentscheidung in Kooperation mit den Mitarbeiterinnen eingeräumt und ein tatsächlicher Einfluss auf die erforderlichen Leistungen der Tageseinrichtungen gegeben werden.

Abschließend ist eine (Sanktions-)Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die bestimmt, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn der Träger seiner Verpflichtungen nicht nachkommt. In der Vergangenheit war häufig zu beobachten, dass seitens der Träger die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

Es entsteht der Eindruck, dass diese Haltung jetzt legalisiert werden soll.

## **§ 11 Fortbildung und Evaluierung**

(1) Die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages erfordert eine ständige Weiterqualifizierung der mit dem Auftrag betrauten Personen.

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Dafür sollen von den Tageseinrichtungen oder den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung fröhkindlicher Bildungsprozesse enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches Bildungs- und Erziehungskonzept,
3. eine Dokumentation des Bildungsprozesses für jedes einzelne Kind (Bildungsdokumentation) und
4. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung eine externe Evaluierung in der Kindertageseinrichtung durchführen.

Die Erstellung einer Bildungsdokumentation ist nicht mehr an das Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten gekoppelt. Daneben erfolgt keine Aussage darüber, wer wie über die Daten verfügt und ob die Eltern/Erziehungsberechtigten einer Weiterleitung zustimmen müssen bzw. davon überhaupt Kenntnis erhalten. Auf das „Merkblatt zum Datenschutz im Übergang zur Grundschule“ vom 26.04.2004 wird Bezug genommen.

## **§ 12 Mitteilungspflichten und Datenschutz**

Siehe zu § 11

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Geburtstag und -jahr
  2. Geschlecht
  3. Staatsangehörigkeit
  4. Mehrsprachigkeit
  5. Name, Vorname und Anschrift der Eltern.
- Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

:: Stellungnahme des Landeselternrat für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen e.V.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten zu erheben und zu speichern, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 13 Abs. 4 und 5 erforderlich ist, vor allem:

1. Aufnahme und Abmeldedaten
  2. Betreuungszeiten
  3. Teilnahme an und Ergebnisse von Sprachstandsfeststellungsverfahren
  4. Beginn, Ende und Ergebnisse von zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen.
- Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach § 13 Abs. 4 und 5 benötigen.

(3) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach den Absätzen 1 und 2 an das zuständige Schulamt zu übermitteln.

(4) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach den vorstehenden Absätzen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

**§ 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule**

Siehe zu § 11

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern,
5. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grund-

schule,

6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(3) Bei der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Schule ist die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten der Kinder zulässig, soweit dies für die Gestaltung des Übergangs zur Grundschule erforderlich ist oder soweit diese Daten aufgrund der Zusammenarbeit, beispielsweise auch im Rahmen einer Hospitation, für die Beteiligten unmittelbar und offenkundig wahrnehmbar sind. Eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung ist nur aufgrund besonderer Rechtsvorschrift oder mit Einwilligung der Eltern möglich.

## **§ 16 Familienzentren**

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere

1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
3. die Betreuung von unterdreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln und
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 5 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und die ein Gütesiegel "Familienzentrum NRW" verliehen bekommen haben.

(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen und auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

Die Weiterentwicklung zu Zentren für Kinder und Familien muss optional für alle Tageseinrichtungen gelten.

## **§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen**

Unseres Erachtens darf eine Qualitätsverbesserung der Kindertageseinrichtungen z. B. durch Reduzierung der Gruppenstärke

## :: Stellungnahme des Landeselternrat für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen e.V.

(1) Die finanzielle Unterstützung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend hiervon wirkt sich eine Unter- oder Überschreitung der in dieser Anlage ausgewiesenen numerischen Gruppenstärken um je ein Kind nicht auf die Anzahl der Kindpauschalen aus. Eine Betreuungszeit von 25 Stunden wird zugrunde gelegt, wenn diese im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Stunden beträgt, die Betreuungszeit von 35 Stunden bei mindestens 30 Stunden und die Betreuungszeit von 45 Stunden bei mindestens 40 Stunden im Jahresdurchschnitt.

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v. H.

(3) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Dies gilt nicht für Kinder, die in einer Hortgruppe betreut werden.

nicht mit finanziellen Restriktionen einhergehen, wie dies im Fall der Einführung einer Kindpauschale gegeben wäre. Darüber hinaus ist zu bemängeln, dass bei der Kindpauschale der hereinwachsende Jahrgang nicht berücksichtigt wird und somit die Kommunen zusätzlich finanziell belastet werden.

Der Betreuungsschlüssel (Anzahl der Fachkräfte/Erzieherinnen pro Kind) ist auch im neuen Gesetz landesweit zu definieren. Dabei muss der heutige Betreuungsschlüssel deutlich verbessert werden, will man ernst machen mit aktiver Bildungsarbeit in den Kindergärten. Dies bedeutet mindestens eine Fachkraft pro 10 Kinder.

Die Obergrenzen für Gruppenstärken müssen weiterhin landesweit definiert werden. Keine Gruppe sollte über 20 Kinder haben! Über die Notwendigkeit von Ergänzungsplätzen (max. 10% der Gruppenstärke) soll der Rat der Einrichtung entscheiden, in dem auch die Eltern beteiligt sind.

### **§ 23 Elternbeiträge**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten und einen Beitrag zu der Sachausstattung der Einrichtung verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die

Mit den Regelungen zur Festsetzung der Elternbeiträge, die mit diesem Gesetz fortgeführt werden, belastet das Land insbesondere die finanzschwachen Kommunen, die sowieso schon eine schlechtere Infrastruktur vorhalten, zumal diese quasi gezwungen sind, zusätzliche Mittel von den Eltern einzuziehen.

### **Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge sind zunächst auf den tatsächlich im Landesdurchschnitt realisierten Wert von ca. 13% anzusetzen! Es müssen einheitliche Elternbeiträge für die Nutzung der Tagespflege und erneut auch für die Angebote der Tageseinrichtungen realisiert werden.

Mittelfristig sollen Elternbeiträge stufenweise abgeschafft werden. Kindergärten sind Einrichtungen der fröhkindlichen Förderung und vorschulischen Erziehung und als solche Teil des gesamtgesellschaftlichen Generationenvertrages.

## :: Stellungnahme des Landeselternrat für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen e.V.

Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

(5) Die Jugendämter können Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 auf die Gemeinden übertragen.

### **Sachkosten**

**Das Land NRW kürzt seit 2004 die Sachkosten für die Kindergärten.** Dieser, ursprünglich für zwei Jahre vorgesehene, Haushaltskonsolidierungsbeitrag der Kindergärten ist inzwischen zu einer dauerhaften Kürzung geworden. Im Jahre 2004 waren das 1.916,00 €, in 2005 2.838,00 € und in 2006 2.830 €, die pro Kindergartengruppe weniger zur Verfügung standen für Spiel- und Arbeitsmaterialien und sonstige Hauswirtschaftskosten. Eltern jetzt über die Regelung des Abs. 3 an den Sachkosten zu beteiligen, erhöht die Kürzungen und führt zu nicht notwendigen Ungleichgewichten.

Eltern sollen unseres Erachtens über den regulären Elternbeitrag hinaus nicht zu weiteren Sachkostenzuschüssen herangezogen werden. Die Kürzungen der Sachkosten in den Kindergärten sind zurückzunehmen. Die Sachkosten sind auf den heutigen Stand anzupassen (unter der Berücksichtigung von Kostensteigerungen). Ein mittelfristiger Entwicklungskorridor der Sachkosten, beispielsweise anhand der allgemeinen Lebenshaltungskosten, ist zu definieren.